

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), IN DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL III DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS.1 UND 2 SOWIE § 31 ABS.1 BAUGB)

1.1 SICHTDREIECKE (§ 9 ABS.1 NR.10 BAUGB)

- 1. DIE FLÄCHEN INNERHALB DES FESTGESETZTEN SICHTDREIECKS SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 BIS 2,5 M, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE DER JEWEILS ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, VON ALLEN SICHTHINDERUNGEN FREIZUHALTEN.
- 2. AUSNAHMSWEISE DÜRFEN STÄMME VON LAUBBÄUMEN INNERHALB DES FESTGESETZTEN SICHTDREIECKES IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZUEINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE STRASSE GEGEBEN IST.
- 3. GRUNDSTÜCKSZU- UND ABFAHRTEN SIND INNERHALB DES SICHTDREIECKES UNZULÄSSIG.

1.2 GRÜNFLÄCHEN "SPORT"

- 1. INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN "SPORT 1", "SPORT 2" und "SPORT 3" SIND SPORTFREIANLAGEN EINSCHLIESSLICH BAULICHEN ANLAGEN, DIE KEINE GEBÄUDE SIND (Z.B. FLÜCHTIGKEITEN, ANZEIGETAFELN, EINFRIEDUNGEN, GERÄTE) ZULÄSSIG.
- 2. INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN "SPORT 1" UND SPORT 2" SIND ZULÄSSIG:
 - A)ANLAGEN ZUR REGENRÜCKHALTUNG MIT EINEM STAUOLUMEN BIS 5000 KUBIKMETER;
 - B)EIN ÖFFENTLICHER FUSSWEG, ZUGLEICH ALS UNTERHALTUNGSWEG, ZWISCHEN DEN IM PLAN GEGENGEZEICHNETEN PUNKTEN A UND B IN EINER BREITE VON MIN. 3 BIS MAX. 5 M.
- 3. DIE ANLAGEN NACH ABS.1 UND 2 SIND BEI DER GRÜNFLÄCHENBERECHNUNG NICHT ANZURECHNEN UND DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
- 4. SPORTANLAGEN UND ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN, DIE NICHT UNTER ABS.1 FALLEN, SIND AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. DABEI KANN FÜR AUFSICHTSPERSONEN UND BETRIEBSINHABER SOWIE FÜR BETRIEBSLEITER IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM DER HAUPTNUTZUNG ZUZORDNENDEN GEBÄUDE AUSNAHMSWEISE EINE WOHNUNG ZUGELASSEN WERDEN. IM ÜBRIGEN SIND WOHNUNGEN UNZULÄSSIG.
- 5. INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN "SPORT 1" UND "SPORT 2" WIRD DIE GRUNDFLÄCHE VON GEBÄUDEN UND NEBENGEBÄUDEN EINSCHLIESSLICH GARAGEN AUF INSGESAMT MAX. 4.500 QM BEGRENZT.
- 6. BAULICHE ANLAGEN DIE SPORTFREIANLAGEN INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE "SPORT 1" ZUZORDNEN SIND, WIE Z.B. UMGLEIDERÄUME ODER GERÄTEHÄUSER SIND AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER IN DIESEN BEREICH FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- 7. INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE "SPORT 2" DÜRFEN GEMÄSS § 1 ABS.4 NR.2 BAUNVO FOLGENDE FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

TAGSÜBER = 55 dB(A)
NACHTS = 40 dB(A)

1.3 BEPFLANZUNG

1.31 PFLANZFESTSETZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR.25 A BAUGB)

1.311 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

- 1. DIE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE MIT EINER BREITE BIS 5,0 M SIND FLÄCHENDECKEND ZWEI- BIS DREIREIHIG MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. HIERBEI SIND FÜR MINDESTENS 10 % DER FLÄCHEN HEISTER MIT HÖHEN VON MIN. 1,8 M ZU WÄHLEN.
- 2. DIE FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AN DER STETTINER STRASSE DARF FÜR NOTWENDIGE ZUFAHRTEN (ZUWEGE) BIS ZU EINER BREITE VON JE 10 M UNTERBROCHEN WERDEN, WENN DIE ZUR ZUFahrt (ZUM ZUWEG) BENÖTIGTE FLÄCHE IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ERSETZT WIRD.
- 3. DIE FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SÜDLICH DER GRÜNFLÄCHE "SPORT 3" DARF FÜR EINE FUSSWEGVERBINDUNG (UNTERHALTUNGSWEG) GEMÄSS ZIFFER 1.2 ABS.2 B) AUF EINER BREITE VON MAX. 5,0 M UNTERBROCHEN WERDEN.
- 4. DER ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZTE BEREICH ENTLANG DER WESTLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE (ANGRENZEND ZUR BAHNTRASSE) IST FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN STRÄUCHERN IM ABSTAND VON 1,50 M MAL 1,50 M ZU BEPFLANZEN.

- 1.312 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND UNTERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- DIE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND UNTERHALTUNG FESTGESETZTEN BEREICHE SIND ERGÄNZEND ZU DEN VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF 25 % MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, Wobei FÜR MINDESTENS 12 % DER FLÄCHEN HEISTER MIT HÖHEN VON MINDESTENS 1,80 M ZU WÄHLEN SIND. BEI EINER UMGRIPPUNG DER FLÄCHEN NACH 1,33 DARF DIE ERGÄNZENDE BEPFLANZUNG AUF DEN ERSATZFLÄCHEN VORGENOMMEN WERDEN.

1.313 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE

JE ANGEFANGENE DREI STELLPLÄTZE IST EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM, ODER ALTERNATIV EINE FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNG VON 15 QM IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN STELLPLÄTZEN VORZUHALTEN.

1.314 PFLANZENAUSWAHL

FÜR DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DIESSES BEBAUUNGSPLANES ANZUPFLANZENDEN BÄUME UND STRÄUCHER DIENT DIE NACHFOLGENDE LISTE. DIE PFLANZENAUSWAHL IST IN ANLEHNUNG HIERAN VORZUNEHMEN.

BÄUME/STRÄUCHER/UFERGEHÖLZE:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| TRAUBENEICHE | - QUERCUS PETRAEA |
| STIELEICHE | - QUERCUS ROBUR |
| SANDBIRKE | - BETULA PENDULA |
| VOGELBEEHE | - SORBUS AUCHARIA |
| HAINBUCH | - CARPINUS BETULUS |
| SALWEIDE | - SALIX CAPREA |
| BERGAHORN | - ACER PSEUDOPLATANUS |
| SOMMERLINDE | - TILIA PLATYPHYLOS |
| ESCHE (AUF KALK) | - FRAXINUS EXCELSIOR |
| HASEL | - CORYLUS AVELLANA |
| WEISSDORN | - CRATAEGUS MONOGYNA |
| HUNDSROSE | - ROSA CANINA |
| SCHLEHE | - PRUNUS SPINOSA |
| HARTRIEGEL | - CORNUS MAS |
| WASSER-SCHNEEBALL | - VIBURNUM OPULUS |
| SCHW. HOLUNDER | - SAMBUCUS NIGRA |
| BROMBEEHE | - RUBUS FRUTICOSUS |
| FELDAHORN (AUF KALK) | - ACER CAMPESTRE |
| SCHWARZERLE | - ALNUS GLUTINOSA |
| BRUCHWEIDE | - SALIX FRAGILIS |
| MANDELWEIDE | - SALIX TRIANDRA |
| SPITZ-AHORN | - ACER PLATANOIDES |
| ROTER HARTRIEGEL | - CORNUS SANGUINEA |
| PFaffenHÜTCHEN | - EUONYMUS EUROPAEA |
| BÜCHE | - FRAGUS SYLVATICA |
| ESCHE | - FRAXINUS EXCELSIOR |
| LIGUSTER | - LIGUSTRUM VULGARE |
| ROTE HECKENKIRSCH | - LONICERA XYLSTEUUM |
| ZITTER-PAPPEL | - POPULUS TREMULA |
| VOGEL-KIRSCH | - PRUNUS AVIUM |
| TRAUBEN-KIRSCH | - PRUNUS PADUS |
| SILBER-WEIDE | - SALIX ALBA |
| GRAU-WEIDE | - SALIX CINEREA |
| KORB-WEIDE | - SALIX VIMINALIS |
| TRAUBEN-HOLUNDER | - SAMBUCUS RACEMOSA |
| WINTER-LINDE | - TILIA CORDATA |
| FELD-ULME | - ULMUS MINOR |
| BERG-ULME | - ULMUS GLABRA |
| FLATTER-ULME | - ULMUS LAEVIS |
| ERLE | - ALNUS IN CANA |
| FAULBAUM | - RHAMNUS FRANGULA |

1.32 BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS.1 NR.25 B BAUGB)

- 1. INNERHALB DER ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG FESTGESETZTEN BEREICHE NACH ABS.1 SATZ 1 SIND GROSSBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG IN 1 M HÖHE VON 30 CM UND MEHR ZU ERHALTEN. ABWEICHUNGEN SIND ZULÄSSIG, WENN ERSATZPFLANZUNGEN IM VERHÄLTNIS 1 ZU 1,5 MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIN. 15 CM, GEMESSEN IN 1 M HÖHE, VORGENOMMEN WERDEN.
- 2. DIE BEPFLANZUNG NACH ZIFFER 1.31 UND 1.32 ABS.1 IST DAUERND ZU ERHALTEN UND GEGEBENFALLS MIT NACHPFLANZUNGEN AUFZUFÜLLEN.

1.33 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

DIE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG FESTGESETZTEN BEREICHE KÖNNEN, WENN DIE QUANTITATIVEN VERHÄLTNISSE GEWAHRT BLEIBEN, INNERHALB DES SPORTGELÄNDES AUCH ANDERS GRUPPIERT WERDEN. EIN DIREKTER RÄUMLICHER ZUSAMMENHANG DER EINZELNEN FLÄCHEN IST JEDOCH ZU WAHREN. DIESER ZUSAMMENHANG GILT IMMER DANN ALS GEWÄHRLEISTET, WENN DIE FUNKTIONSBEREICHE WIE STELLPLÄTZE, SPORTANLAGEN, BAUKÖRPER UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN VONEINANDER GETRENNT WERDEN.

1.4 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

IM FESTGESETZTEN BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN SIND ABWEICHEND ERFORDERLICHE EIN- UND AUSFAHRTEN AUSSCHLIESSLICH FÜR VER- UND ENT-SORGUNGSFAHRZEUGE SOWIE FÜR RETTUNGSFAHRZEUGE ZULÄSSIG.

1.5 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE

DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE IST DEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "SPORT 1", "SPORT 2" UND "SPORT 3" ZUGEORDNET.

1.6 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ENTLANG DER WESTLICHEN PLANGEBIETSGRENZE (ANGRENZEND ZUR BAHNTRASSE) IST EIN ERDWAHL MIT EINER DURCHGÄNGIGEN HÖHE NICHT ÜBER 5,0 M GEMESSEN ÜBER DER ANGRENZENDEN ÖSTLICHEN GELÄNDEROBERKANTE, ZULÄSSIG.

2.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§§ 56 UND 97 NBAUC)

2.1 FASSADEN

- 1. DIE FASSADENGESTALTUNG ALLER HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE, EINSCHLIESSLICH GARAGEN, HAT UNTER VERWENDUNG VON ROTEM ODER ROT-BRAUNEM VERBLENDMAUERWERK IM RAHMEN DER NACHSTEHENDEN FARBLISTE ZU ERFOLGEN. AUSSERDEM WIRD HOLZ ALS BAUSTOFF GENERELL ZUGELASSEN.

RAL 2001 BIS RAL 2002 (ROTORANGE BIS BLUTORANGE)

RAL 3000 BIS RAL 3005 (FEUERROT BIS WEINROT)

RAL 3009 BIS RAL 3011 (OXYDROT BIS BRAUNROT)

RAL 3013 (TOMATENROT)

RAL 3016 (KORALLENROT)

RAL 8004 (KUPERBRAUN)

RAL 8012 (ROTBRAUN)
- 2. INNERHALB DER FASSADEN KANN ZUSÄTZLICH ZU DEN FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN FÜR BIS ZU 30 % DER JEWEILIGEN FASSADENFLÄCHE EIN ANDERES MATERIAL VERWANDT WERDEN.

2.2 DÄCHER

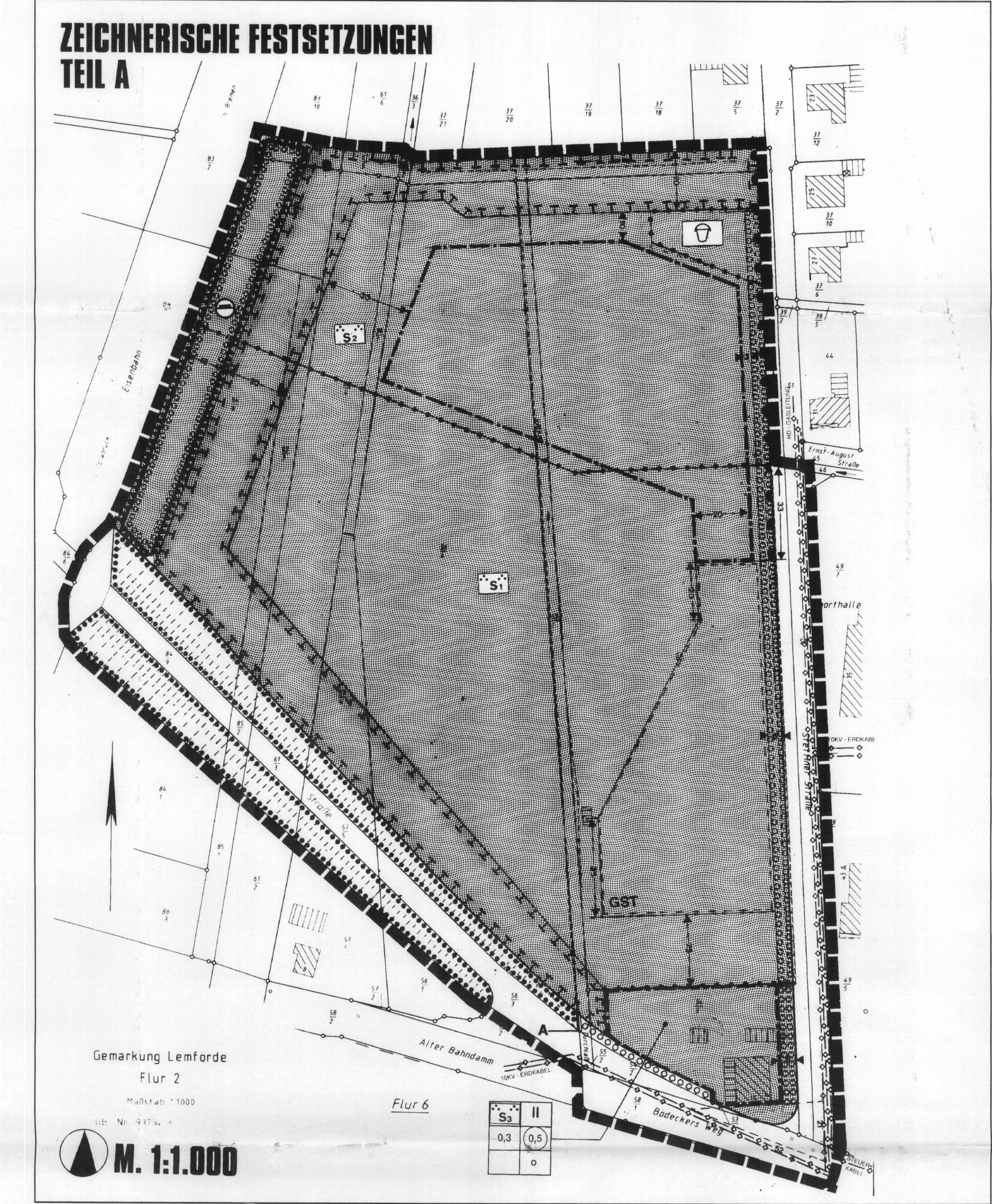
- 1. GEBÄUDE MIT GEBÄUDEBREITEN BIS 15 M SIND MIT SYMMETRISCHEN SÄTTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDÄCHERN MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 40 UND 50 GRAD AUSZUFÜHREN. BEI GEBÄUDEBREITEN ÜBER 15 M UND BEI NEBENDÄCHERN ÜBER BIS ZU INSGESAMT 20% DER GRUNDFLÄCHE EINES GEBÄUDES BETRÄGT DIE MINDESTDACHNEIGUNG 20 GRAD.
- 2. DIE DACHEINDECKUNG HAT UNTER AUSSCHLUSS GLASIERTER OBERFLÄCHEN IN DEN FARBEN ROT UND ORANGE IM RAHMEN DER NACHFOLGENDEN FARBLISTE ZU ERFOLGEN:

RAL 2000 BIS RAL 2008 (GELBORANGE BIS HELLROTORANGE)

RAL 3000 BIS RAL 3003 (FEUERROT BIS RUBINROT)

RAL 3013 (TOMATENROT)

RAL 3016 BIS RAL 3022 (KORALLENROT BIS LACHSROT)



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 "SPORTANLAGEN STETTINER STRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEMFORDE, DEN 06.06.1995

L.S.	ÖLSCHLAGER
RATSVORSITZENDER	
DER GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG	
BÜHNUNG	

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE SAMT-GEMEINDE "ALTES AMT LEMFÖRDE" ERTEILT DURCH Ö.B.V.I. BUSCHMANN & KAMPHAUSEN AM 20.03.1993. AZ.: 93704-3

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 24.02.1993). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN 15.06.1995

BUSCHMANN

AUSARBEITUNGSVERMERK

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT PAR OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/ 83 58 60

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.11.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 "SPORTANLAGEN STETTINER STRASSE" BESCHLOSSEN.

LEMFORDE, DEN 20.06.1995

DER GEMEINDEDIREKTOR
IM AUFTRAG

BECHTEL

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.01.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.01.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 27.01.1995 BIS 27.02.1995 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMFORDE, DEN 20.06.1995

DER GEMEINDEDIREKTOR
IM AUFTRAG

BECHTEL

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.06.1995 NACH PRÜFUNG DER BEDEKENEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BAUGB, DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG NACH § 97 ABS.1 SATZ 1 NBAUO ALS SATZUNG IM ÜBERTRAGENDEN VERBUNDUNGSKREIS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 ABS.8 BAUGB BESCHLOSSEN.

LEMFORDE, DEN 20.06.1995

DER GEMEINDEDIREKTOR
IM AUFTRAG

BECHTEL

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS.1 UND 3 BAUGB AM 20.07.1995 DEM LANDKREIS DIEPHOLZ ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS.3 BAUGB MIT MASSGABEN MIT AUSNAHME DER KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN 25.09.1995

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LEMFÖRDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM ____ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ____ BIS ____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

LEMFORDE, DEN ____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
DIE STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- INTERIRDISCHES HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (SIEHE TEXTINTRAG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE - SPORT
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)
- GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

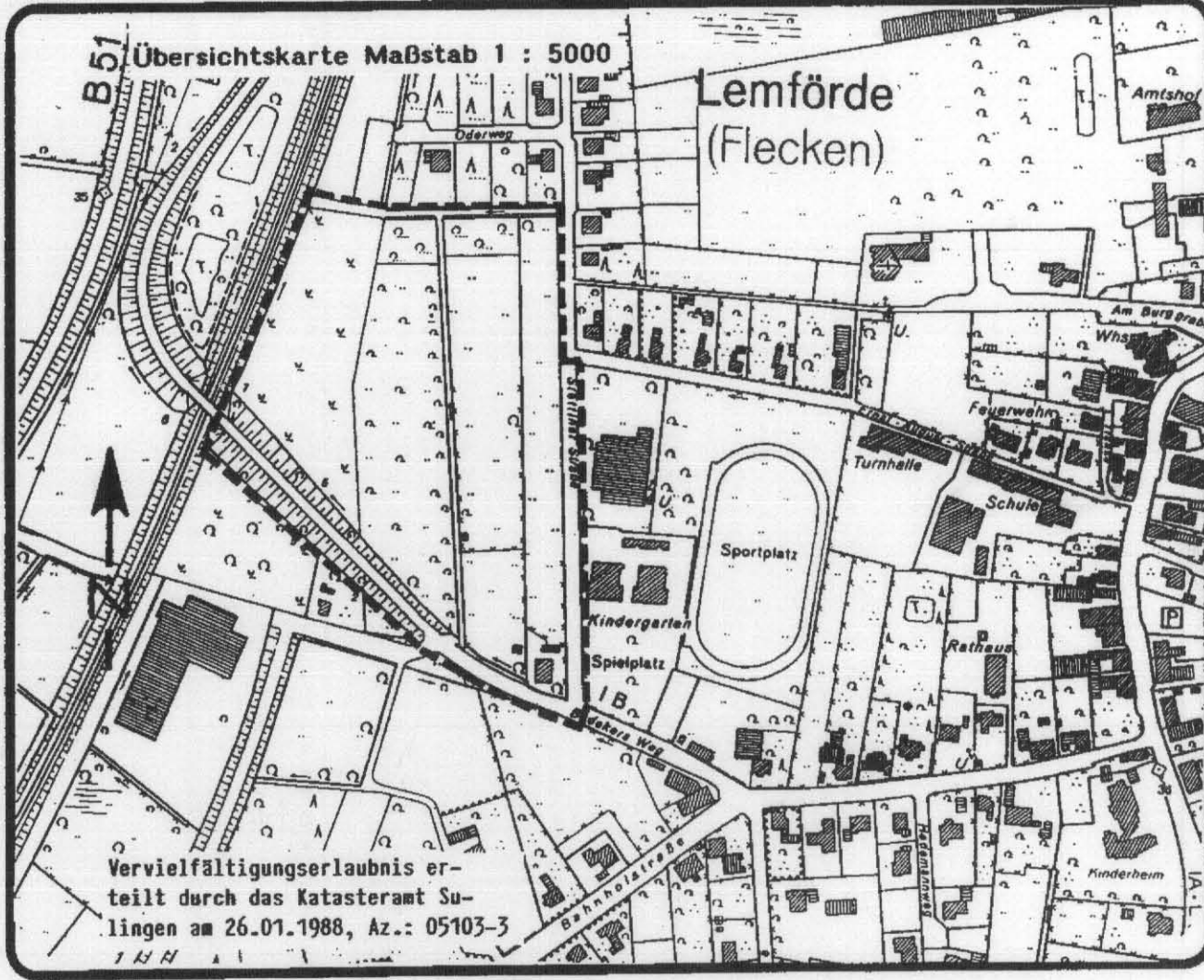
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)



GEMEINDE "FLECKEN LEMFÖRDE" LANDKREIS DIEPHOLZ REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER



Bebauungsplan Nr. 22 "Sportanlagen Stettiner Straße"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

PLANVERFASSEN: PAR PLANUNGSGEMEINSCHAFT, OLBERSSTRASSE 2, 30519 HANNOVER, TEL.: 0511/ 83 58 60

BEARBEITUNG: SAHNTGEMEINDE "ALTES AMT LEMFÖRDE" - BAUMART: RATHAUS, BAHNHOFSTRASSE 10 A, 49448 LEMFÖRDE, TEL.: 05449/ 2090